

## Verwaltungsrat

337. Tagung, Genf, 24. Oktober–7. November 2019

GB.337/LILS/2

**Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen**  
*Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte*

**LILS**

**Datum:** 1. Oktober 2019

**Original:** Englisch

### ZWEITER PUNKT DER TAGESORDNUNG

## **Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen im Jahr 2021 Berichte nach Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der IAO-Verfassung angefordert werden sollten**

#### **Zweck der Vorlage**

Der Verwaltungsrat wird ersucht, Orientierungshilfe zu den Instrumenten zu geben, die in der Allgemeinen Erhebung erfasst werden sollen, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) im Jahr 2021 zur Erörterung auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2022 ausarbeiten wird (siehe Beschlussentwurf in Absatz 25).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle vier strategischen Ziele.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor:** Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Keine.

**Rechtliche Konsequenzen:** Keine.

**Finanzielle Konsequenzen:** Zum jetzigen Zeitpunkt keine.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

**Verfasser:** Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

**Verwandte Dokumente:** Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation; Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung; GB.316/INS/5/1(&Corr.); GB.321/INS/7; GB.321/PV; GB.322/LILS/4; GB.322/PV; GB.325/POL/2; GB.325/LILS/4; GB.328/PV, Absatz 25(1) iii); GB.331/PV und GB.335/INS/5.

## Einleitung

1. Nach üblicher Praxis wird der Verwaltungsrat ersucht, Vorschläge zur Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen zu prüfen und anzunehmen, zu denen von den Regierungen Berichte nach Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der IAO-Verfassung angefordert werden, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) auf dieser Grundlage sodann die jährliche Allgemeine Erhebung ausarbeiten kann.
2. Es sei daran erinnert, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen, die der CEACR auf Grundlage der nach Artikel 19 der IAO-Verfassung angeforderten Berichte ausarbeitet, auf das Thema des entsprechenden wiederkehrenden Gegenstands im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, abgestimmt sind und von der Konferenz auf ihrer Tagung im Jahr vor der Tagung, auf der sie den einschlägigen wiederkehrenden Gegenstand behandelt, erörtert werden.
3. Ferner ersuchte die Konferenz in ihrer EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit von 2016 die IAO, „sicherzustellen, dass geeignete und wirksame Verbindungen zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Ergebnissen der Normeninitiative bestehen, einschließlich der Erkundung von Möglichkeiten für eine bessere Nutzung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung der IAO, ohne die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zu erweitern“. <sup>1</sup> Dies umfasst auch die Annahme geeigneter Modalitäten, um sicherzustellen, dass die Allgemeinen Erhebungen und die entsprechende Aussprache im Ausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) zu den jeweiligen wiederkehrenden Diskussionen beitragen. <sup>2</sup>
4. Im Anschluss an seinen Beschluss, im Rahmen der Folgemaßnahmen zu der EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen abzuhalten, beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand betreffend eine wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in die Tagesordnung der 112. Tagung der Konferenz (2023) aufzunehmen. <sup>3</sup>
5. Die Allgemeinen Erhebungen und die Ergebnisse ihrer Erörterung im Ausschuss für die Durchführung der Normen dürften voraussichtlich als Informationsgrundlage für die laufende Überprüfung der Normen der IAO im Kontext des Normenüberprüfungsmechanismus dienen. Wegen der grundlegenden Bedeutung internationaler Arbeitsnormen muss die Organisation im Einklang mit der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“) über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügen und ihn fördern. Vorschläge zur Stärkung der Verbindungen zwischen Allgemeinen Erhebungen, Normenüberprüfungsmechanismus und wiederkehrenden Diskussionen sind im Rahmen der Normeninitiative unterbreitet worden, mit dem Ziel, die Reichweite der Normen zu vergrößern und ihre Umsetzung zu verbessern. <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Abs. 15.1 der [EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#) von 2016.

<sup>2</sup> Abs. 15.2 b) der EntschlieÙung.

<sup>3</sup> [GB.328/PV](#), Abs. 25 1) v).

<sup>4</sup> [GB.335/INS/5](#), Abs. 67.

6. In diesem Zusammenhang könnte der Verwaltungsrat ein oder mehrere Instrumente in Betracht ziehen, zu denen 2021 von den Regierungen Berichte nach Artikel 19 der IAO-Verfassung angefordert werden sollten, damit sie 2022 – ein Jahr vor der wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Jahr 2023 – vom Ausschuss für die Durchführung der Normen behandelt werden können. Auch wenn nicht alle bei dieser Gelegenheit vorgeschlagenen Instrumente ausdrücklich als grundlegende Instrumente angesehen werden, enthalten sie doch allesamt Bestimmungen, die für die Verwirklichung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit relevant sind. Der Verwaltungsrat könnte dem Amt Orientierungshilfe für die anschließende Ausarbeitung des Berichtsformulars für die 338. Tagung des Verwaltungsrats (März 2020) geben.

## **Vorgeschlagene Instrumente für die Allgemeine Erhebung, die 2021 vom CEACR ausgearbeitet und 2022 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll**

### **Erste Option: Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962, und Übereinkommen (Nr. 82) über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947**

7. Eine Allgemeine Erhebung zum Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962, könnte mit dem Ziel durchgeführt werden, einen umfassenden Überblick über die aktuelle Situation weltweit in Bezug auf dieses weitreichende Übereinkommen und seinen Vorläufer, das Übereinkommen (Nr. 82) über Sozialpolitik (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947 (mit vier noch gültigen Ratifizierungen)<sup>5</sup>, zu gewinnen. Das Übereinkommen Nr. 117 ist insgesamt von 33 und in den letzten 30 Jahren von vier Mitgliedstaaten<sup>6</sup> ratifiziert worden.
8. In der Präambel des Übereinkommens Nr. 117 wird bestätigt, dass die wirtschaftliche Entwicklung als Grundlage für den sozialen Fortschritt dienen muss. Außerdem wird darin verlangt, dass alles getan werden sollte, um durch geeignete internationale, regionale und innerstaatliche Maßnahmen Verbesserungen auf Gebieten wie den folgenden zu fördern: öffentliches Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Ernährung, Schulwesen, Wohlfahrt der Kinder, Stellung der Frau, Beschäftigungsbedingungen, Entgelt für die Arbeitnehmer und die selbständig Erwerbenden, Schutz der Wanderarbeiter, soziale Sicherheit, Tätigkeit der öffentlichen Dienste und Produktion im Allgemeinen. Nach Artikel 1 des Übereinkommens haben alle Maßnahmen der staatlichen Politik in erster Linie auf die Wohlfahrt und die Entwicklung der Bevölkerung gerichtet zu sein, während Artikel 2 besagt, dass die Verbesserung des Standes der Lebenshaltung als Hauptziel der Pläne für wirtschaftliche Entwicklung zu gelten hat.
9. Die Prüfung dieser Instrumente wäre für die Erfüllung des Mandats der IAO zum Eintritt in das nächste Jahrhundert ihres Bestehens vor allem deswegen äußerst wichtig, weil sie ausdrücklich dem Ziel dienen, mittels wirtschaftlicher Entwicklungspläne, die den Lebensstandard verbessern und den sozialen Fortschritt voranbringen, das Wohlergehen nationaler Bevölkerungen zu fördern. Mit der Annahme der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen

<sup>5</sup> Belgien, Frankreich, Neuseeland und Vereinigtes Königreich.

<sup>6</sup> Guatemala (1989), Republik Moldau (1996), Georgien (1997) und Ukraine (2015).

der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“) im Juni 2019 erklärte die Konferenz: „Die IAO muss ihren Verfassungsauftrag für soziale Gerechtigkeit mit unermüdlicher Tatkraft im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens weiterverfolgen, indem sie ihren am Menschen orientierten Ansatz für die Zukunft der Arbeit weiterentwickelt, der die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Bedürfnisse, Bestrebungen und Rechte aller Menschen in den Mittelpunkt der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik stellt.“<sup>7</sup> Die Übereinkommen Nr. 117 und 82 sind unmittelbar relevant für einige der in der Jahrhunderterklärung genannten spezifischen Aktionsbereiche, insbesondere für die Entwicklung von Politikkonzepten zur Förderung menschenwürdiger Arbeit und zur Steigerung der Produktivität, für lebenslanges Lernen und eine hochwertige Bildung für alle, für den universellen Zugang zu Sozialschutz und für einen angemessenen Mindestlohn. Die im Übereinkommen Nr. 117 dargestellten Ziele sind außerdem untrennbar verbunden mit der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), insbesondere, aber nicht nur der Ziele 1, 3, 5, 8 und 10.

10. Diese Instrumente enthalten auch grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Form einer umfassenden Nichtdiskriminierungsbestimmung, mit der sichergestellt werden soll, dass alle Arbeitnehmer, unabhängig von Rasse, Farbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Stammeszugehörigkeit oder Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft, gleich behandelt werden: bei der Arbeitsgesetzgebung, bei der Zulassung zu Beschäftigung und beruflicher Ausbildung, bei der Teilnahme an Verhandlungen über Gesamtarbeitsverträge und bei der Festsetzung von Lohnsätzen nach dem Grundsatz gleichen Lohnes für gleiche Arbeit (Artikel 14 des Übereinkommens Nr. 117 und Artikel 18 des Übereinkommens Nr. 82). Eine Prüfung dieser Instrumente könnte daher wichtige Erkenntnisse für die wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Jahr 2023 liefern.
11. In den knapp sechs Jahrzehnten seit der Annahme des Übereinkommens Nr. 117 und den mehr als sieben Jahrzehnten seit der Annahme des Übereinkommens Nr. 82 war keines der beiden Instrumente jemals Gegenstand einer Allgemeinen Erhebung. Da das Übereinkommen Nr. 117 im Rahmen eines förmlichen Neufassungsverfahrens angenommen wurde, wurden die Elemente zur Klärung seines Geltungsbereichs und Inhalts zudem größtenteils auf den Tagungen der Konferenz erörtert, auf denen das Übereinkommen Nr. 82 erarbeitet wurde. Die meisten Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 82, mit Ausnahme derjenigen, die seine Anwendung auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete beschränken, wurden in das Übereinkommen Nr. 117 übernommen, weswegen kaum substanzielle Aussprachen über den Inhalt der Artikel des Übereinkommens Nr. 117 geführt wurden. Eine Prüfung der Anwendung der Bestimmungen der Übereinkommen auf Länderebene wäre daher wertvoll, um die Gesamtwirkung und das künftige Potenzial zu bewerten.
12. Eine Allgemeine Erhebung zu Übereinkommen Nr. 117 und Übereinkommen Nr. 82 würde einen umfassenden Überblick darüber geben, wie die Mitgliedstaaten soziale Gerechtigkeit und die Agenda für menschenwürdige Arbeit fördern, sowie eine Bewertung der Bedeutung der beiden Instrumente für die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt und damit für das Wohlergehen und eine bessere Zukunft ermöglichen, Herausforderungen bei der Ratifizierung und Anwendung aufzeigen und Möglichkeiten zur Bewältigung dieser Herausforderungen betrachten.
13. Sowohl das Übereinkommen Nr. 117 als auch das Übereinkommen Nr. 82 sind im ersten Arbeitsprogramm der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe für den Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) enthalten und gehören zu den 75 Instrumenten, die noch auf einer künftigen Tagung der SRM TWG zu überprüfen sind.

<sup>7</sup> Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, 2019, [Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit \(„Jahrhunderterklärung der IAO“\)](#), Teil I(D).

**Zweite Option: Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, und die Empfehlung (Nr. 111), in Verbindung mit dem Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981, und die Empfehlung (Nr. 165) und Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, und die Empfehlung (Nr. 191)**

14. Eine Allgemeine Erhebung könnte durchgeführt werden, um sechs Instrumente zu überprüfen, die als wesentliche Beiträge zur Verwirklichung des grundlegenden Prinzips der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen häufig zusammen betrachtet werden: das Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, und die Empfehlung (Nr. 111) in Verbindung mit dem Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981, und der Empfehlung (Nr. 165) und dem Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, und der Empfehlung (Nr. 191). Diese Normen bringen ein grundlegendes Menschenrecht zum Ausdruck und sind Teil der transformativen Agenda für Geschlechtergleichstellung, die in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“) vorgesehen ist.<sup>8</sup>
15. Das Übereinkommen Nr. 111 ist ein grundlegendes Übereinkommen, das darauf abzielt, alle Menschen in Beschäftigung und Beruf vor Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft zu schützen, und die Möglichkeit vorsieht, den Schutz auf Diskriminierung aus anderen Gründen auszudehnen. Während im Lauf des letzten Jahrhunderts beträchtliche Fortschritte für erwerbstätige Frauen herbeigeführt worden sind, ist der Abbau geschlechtsspezifischer Ungleichheiten, gemessen an den wichtigsten Arbeitsmarktindikatoren, nun ins Stocken geraten, und in einigen Fällen sind Rückschritte zu verzeichnen. Das Übereinkommen Nr. 111 ist das umfassendste Instrument der IAO zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf. Die Gleichstellung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wird auch mit der Durchführung anderer Normen der IAO gewährleistet, insbesondere der für eine Prüfung im Rahmen der Allgemeinen Erhebung vorgeschlagenen Instrumente, auf deren wesentlichen Beitrag zu wirksamen Fortschritten auf dem Weg zum übergeordneten Ziel des Übereinkommens Nr. 111 der CEACR häufig hinweist.
16. Mit dem Übereinkommen Nr. 156 und der Empfehlung Nr. 165 wird angestrebt, der Diskriminierung entgegenzuwirken, der Arbeitnehmer und insbesondere Arbeitnehmerinnen auf dem Arbeitsmarkt aufgrund ihrer Familienpflichten, einschließlich der Betreuung von Haushaltsmitgliedern, ausgesetzt sind. Gefordert werden innerstaatliche Politikkonzepte und sonstige Maßnahmen, die Personen mit Familienpflichten in die Lage versetzen, ihr Recht auf Erwerbstätigkeit ohne Diskriminierung und ohne Konflikt zwischen Berufs- und Familienpflichten auszuüben, sowie die Entwicklung von Diensten und Einrichtungen beispielsweise zur Betreuung der Kinder und zur Familienhilfe. Mutterschutz im Sinne des Übereinkommens Nr. 183 ist eine Voraussetzung dafür, dass echte Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Arbeit erreicht wird und dass alle Arbeitnehmer sich um ihre Familien kümmern können, ohne um ihre Sicherheit, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden fürchten zu müssen. In Anbetracht dessen sollen das Übereinkommen Nr. 183 und die Empfehlung Nr. 191 sicherstellen, dass alle erwerbstätigen Frauen, einschließlich derjenigen, die in verschiedenen Formen abhängiger Arbeit tätig sind, während

<sup>8</sup> Internationale Arbeitskonferenz, 108. Tagung, 2019, [Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit \(„Jahrhunderterklärung der IAO“\)](#), Teil II(A) vii).

der Mutterschaft angemessen geschützt werden, insbesondere durch den Schutz der Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern, ihren Schutz vor Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und die Gewährleistung von Einkommensfortzahlungen oder -ersatzleistungen während des Urlaubs.

17. Geschlechtergleichstellung und Mutterschutz sind zentrale Komponenten der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) geforderten transformativen Politik und tragen zur Verwirklichung mehrerer Ziele für nachhaltige Entwicklung bei, insbesondere 1 (keine Armut), 3 (gesundes Leben und Wohlergehen), 5 (Geschlechtergleichstellung) und 8 (menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorankommen und die Geschlechtergleichstellung heute in vielen Ländern erhebliche und erneute Beachtung erfährt, wäre eine Allgemeine Erhebung zu diesen Instrumenten angebracht. Damit würden die Themen geschlechtsspezifische Diskriminierung, Mutterschutz und Arbeitnehmer mit Familienpflichten erstmals zusammen in einer Allgemeinen Erhebung behandelt.<sup>9</sup> Das Übereinkommen Nr. 111 ist von 175, das Übereinkommen Nr. 183 von 38 und das Übereinkommen Nr. 156 von 44 Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Bemerkenswert ist, dass alle drei Instrumente seit ihrer Annahme bei den IAO-Mitgliedsgruppen anhaltendes Interesse finden und dass regelmäßig neue Ratifizierungen registriert werden.
18. Eine Überprüfung würde Informationen für die Vorbereitung der wiederkehrenden Diskussion der Konferenz über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Jahr 2023 liefern. Eine Überprüfung würde auch die laufenden Bemühungen unterstützen, sicherzustellen, dass die IAO über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung tragen, dem Schutz der Arbeitnehmer dienen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen. Je nachdem, wann die SRM TWG die Mutterschutzinstrumente überprüft, könnten die Allgemeine Erhebung und ihre Erörterung entweder Stoff für die Diskussion der SRM TWG liefern oder auf diese aufbauen.<sup>10</sup>

### **Dritte Option: Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989**

19. Im Juni 1989 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, an. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 169 konnten keine weiteren Ratifizierungen des Übereinkommens (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, mehr vorgenommen werden. Das Übereinkommen Nr. 169 verzeichnete insgesamt 23 Ratifizierungen, während das Übereinkommen Nr. 107 in 17 Ländern weiterhin in Kraft ist. Maßnahmen der IAO gegen die diskriminierenden Arbeitsbedingungen von Angehörigen indigener und in Stämmen lebender Völker reichen zurück bis in die 1920er Jahre. Mit dem hundertjährigen Jubiläum der IAO jährt sich die Annahme des Übereinkommens Nr. 169 zum 30. Mal. Der Verwaltungsrat könnte diesen Jahrestag zum Anlass nehmen, zum Nachdenken über die Wirkung des einzigen rechtsverbindlichen internationalen Instruments für den Schutz indigener und in Stämmen lebender Völker, das nach wie vor ratifiziert werden kann, einzuladen, insbesondere

<sup>9</sup> Siehe Anhang: Im Rahmen Allgemeiner Erhebungen wurden die Instrumente zum Mutterschutz 1964, die zum Schutz von Arbeitnehmern mit Familienpflichten 1977 und 1992 überprüft.

<sup>10</sup> Die SRM TWG wird das Übereinkommen (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919, und das Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, und die Empfehlung (Nr. 191) im Rahmen ihres ersten Arbeitsprogramms zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt prüfen. Die Empfehlung (Nr. 123) betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, 1965, ist rechtlich ersetzt worden und erfordert keine weiteren Maßnahmen.

durch die Anforderung von Berichten nach Artikel 19 der IAO-Verfassung zur Anwendung des Übereinkommens Nr. 169. Die Erörterung der Allgemeinen Erhebung im Ausschuss für die Durchführung der Normen fände nach dem 20. Jahrestag des Ständigen Forums der Vereinten Nationen für indigene Fragen (UNPFII) statt, der 2020 begangen wird.

20. Angehörige indigener und in Stämmen lebender Völker gehören zu den am stärksten benachteiligten und gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Sie leben in über 90 Ländern, machen 5 Prozent der Weltbevölkerung aus, aber auch 15 Prozent der Armen der Welt. In den meisten Ländern sind sie im Zusammenhang mit ihrer allgemeinen Ausgrenzung und Armut Diskriminierung und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt.
21. Die Förderung des Übereinkommens Nr. 169 für eine rechtebasierte, inklusive und nachhaltige Entwicklung ist ein Kernelement der Handlungsstrategie der IAO, die der Verwaltungsrat im November 2015 gebilligt hat.<sup>11</sup>
22. Eine Allgemeine Erhebung böte die Möglichkeit, die Rolle des Übereinkommens Nr. 169 bei der Verwirklichung der Agenda 2030 zu bewerten. Im Gegensatz zu den Millenniums-Entwicklungszielen beziehen die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) indigene Völker ausdrücklich mit ein. In zwei der SDG-Zielvorgaben wird speziell auf indigene Völker Bezug genommen, indem angestrebt wird, das Produktionsergebnis indigener Kleinbauern zu verdoppeln und für einen gleichberechtigten Zugang indigener Kinder zur Bildung zu sorgen. In der Agenda 2030 wird zudem der feste Wille zur Stärkung und Einbeziehung indigener Völker bei der Umsetzung der Ziele und der Überprüfung von Fortschritten bei ihrer Verwirklichung zum Ausdruck gebracht.<sup>12</sup> Die Liste der globalen SDG-Indikatoren enthält entscheidende Indikatoren zur Messung der Fortschritte bei indigenen Völkern, insbesondere im Hinblick auf sichere Rechte an Verfügungsgewalt über Grundeigentum (1.4.2/5.a.1), das Einkommen kleiner Nahrungsmittelproduzenten (2.3.2), Paritäts-Indizes für den Zugang zur Bildung (4.5.1) und Nichtdiskriminierung (10.3.1).<sup>13</sup>
23. Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 169 sind getragen von der Achtung der Kultur und Lebensweise indigener und in Stämmen lebender Völker und zielen darauf ab, diese Völker betreffende diskriminierende Praktiken zu überwinden und ihnen eine Beteiligung an Entscheidungen zu ermöglichen, die ihr Leben betreffen. In Anerkennung der komplexen und besonderen Situation indigener Völker verfolgt das Übereinkommen Nr. 169 einen ganzheitlichen Ansatz, um ein breites Spektrum von Problemen zu erfassen, die das Leben und Wohlergehen dieser Völker betreffen, unter anderem in Bezug auf Beschäftigung und Berufsbildung, Bildung, Gesundheit und soziale Sicherheit. Im Handbuch *Understanding the Indigenous and Tribal Peoples Convention, 1989, (Nr. 169)* („Zum Verständnis des Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Völker“) für die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen der IAO wird betont: „Alle verfügbaren Statistiken und Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass indigene Völker immer noch den schlimmsten Formen der Arbeitsausbeutung ausgesetzt sind und unverhältnismäßig oft Opfer von Diskriminierung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit werden. Indigene Völker sind auf dem Arbeitsmarkt mit Barrieren und Benachteiligungen konfrontiert, da sie nur eingeschränkten Zugang zu Bildung und Berufsbildung haben und ihre traditionellen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht notwendigerweise geschätzt oder nachgefragt werden.“ In vielen Ländern wird anerkannt, dass nach wie vor erhebliche Herausforderungen bei der Anwendung des Übereinkommens

<sup>11</sup> [GB.325/POL/2](#).

<sup>12</sup> Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Hauptabteilung Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen (UNDESA): [Briefing Note: Indigenous Peoples' Rights and the 2030 Agenda](#).

<sup>13</sup> UNDESA: [Indigenous Peoples and the 2030 Agenda](#).

Nr. 169 in Gesetzgebung und Praxis bestehen, wie unter anderem in Bezug auf das im Übereinkommen festgeschriebene Recht auf Konsultation. Die Grundprinzipien der Konsultation und Beteiligung indigener Völker bilden den Eckpfeiler des Übereinkommens Nr. 169, es enthält aber darüber hinaus auch einen umfassenden Teil über ihr Recht auf Beschäftigung, Berufsbildung und den Schutz ihrer Arbeitsrechte. Auch die Ausarbeitung koordinierter und planvoller Maßnahmen zum Schutz ihrer Rechte ist in diesem Übereinkommen festgelegt.

24. Mittels einer Allgemeinen Erhebung zum Übereinkommen Nr. 169 könnte überprüft werden, wie relevant es ist und inwieweit seinen Bestimmungen entsprochen wurde, und es könnten die Schwierigkeiten bewertet werden, die weitere Ratifizierungen verhindern oder verzögern. In den 30 Jahren seit seiner Annahme hat das Übereinkommen Nr. 169 weitreichende Auswirkungen auf die Gesetze und Gesellschaften der ratifizierenden Mitgliedstaaten gezeigt. Es hat in den Staaten, die es nicht ratifiziert haben, als Rahmen für die staatliche Politik gedient und die Arbeit internationaler Organisationen auf globaler und regionaler Ebene beeinflusst. Die Allgemeine Erhebung würde somit zu einem besseren Verständnis der Bestimmungen des Übereinkommens und seiner Auswirkungen auf nationaler und regionaler Ebene beitragen und zum Austausch von Erfahrungen und Beispielen guter Praxis anregen. Die Ermittlung von Herausforderungen und Chancen für neue Ratifizierungen und eine bessere Umsetzung des Übereinkommens würden helfen, auf nationaler Ebene Kapazitäten zu stärken und für diese Thematik zu sensibilisieren, gegebenenfalls auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Dies würde auch zur Umsetzung der Strategie für Maßnahmen der IAO zugunsten indigener und in Stämmen lebender Völker beitragen.

## Beschlussentwurf

25. *Der Verwaltungsrat hat das Amt ersucht, für seine nächste Sitzung im März 2020 das Berichtsformular nach Artikel 19 zu den Instrumenten auszuarbeiten, die aus den drei vom Amt vorgeschlagenen Optionen für die Allgemeine Erhebung ausgewählt wurden, welche 2021 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) ausgearbeitet und sodann 2022 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll.*



## Anhang

### Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit gemäß Artikel 19 der Verfassung von den Regierungen Berichte angefordert hat <sup>1</sup>

#### 1949

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 68 Übereinkommen über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946
- Ü. 69 Übereinkommen über den Befähigungsausweis für Schiffsköche, 1946
- Ü. 71 Übereinkommen über Altersrenten der Schiffsleute, 1946
- Ü. 73 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute, 1946
- Ü. 74 Übereinkommen über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen, 1946
- E. 35 Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930
- E. 36 Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930
- E. 67 Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944
- E. 68 Empfehlung betreffend die Soziale Sicherheit (Wehrmacht), 1944
- E. 69 Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944
- E. 77 Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Schiffsleute), 1946

#### 1950

- Ü. 32 Übereinkommen über den Unfallschutz der Hafendarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Ü. 85 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- E. 40 Empfehlung betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932
- E. 57 Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1939
- E. 60 Empfehlung betreffend das Lehrlingswesen, 1939
- E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947

#### 1951

- Ü. 44 Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, 1934
- Ü. 88 Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- E. 44 Empfehlung betreffend Arbeitslosigkeit, 1934
- E. 45 Empfehlung betreffend die Arbeitslosigkeit (Jugendliche), 1935
- E. 51 Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (einzelstaatliche Durchführung), 1937
- E. 71 Empfehlung betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944
- E. 73 Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (nationale Planung), 1944
- E. 83 Empfehlung betreffend die Arbeitsmarktverwaltung, 1948

<sup>1</sup> Die Jahreszahlen geben das Jahr an, in dem die Berichte nach Artikel 19 der Verfassung von den Mitgliedstaaten angefordert wurden. Die Allgemeinen Erhebungen werden jeweils im darauffolgenden Jahr veröffentlicht und auf der Internationalen Arbeitskonferenz erörtert.

**1952**

- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü. 84 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Ü. 97 Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- E. 86 Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949

**1953**

- Ü. 94 Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- Ü. 95 Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
- E. 84 Empfehlung betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- E. 85 Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949

**1954**

- Ü. 60 Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937
- Ü. 78 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
- Ü. 79 Übereinkommen über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
- E. 79 Empfehlung betreffend ärztliche Untersuchung Jugendlicher, 1946
- E. 80 Empfehlung betreffend Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946

**1955**

- Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Ü. 100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- E. 91 Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge, 1951
- E. 90 Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951

**1956**

- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947

**1957**

- Ü. 26 Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
- Ü. 99 Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
- E. 30 Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
- E. 89 Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951

**1958**

- Ü. 84 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- E. 91 Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge, 1951
- E. 94 Empfehlung betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs, 1952

**1959**

- Ü. 5 Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919
- Ü. 59 Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe) (Neufassung), 1937
- Ü. 6 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919
- Ü. 90 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948
- Ü. 77 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946

**1960**

- Ü. 102 Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952

(Es wurden auch Berichte nach Artikel 76 des Übereinkommens angefordert.)

**1961**

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- E. 35 Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930
- E. 36 Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930

**1962**

- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- E. 111 Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

**1963**

- Ü. 52 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub, 1936
- Ü. 101 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952
- E. 47 Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1936
- E. 98 Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
- Ü. 14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
- Ü. 106 Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
- E. 103 Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957

**1964**

- Ü. 3 Übereinkommen über den Mutterschutz, 1919
- Ü. 103 Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung), 1952
- E. 12 Empfehlung betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921
- E. 95 Empfehlung betreffend den Mutterschutz, 1952

**1965**

- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947

**1966**

- Ü. 1 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
- Ü. 30 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
- Ü. 47 Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935
- E. 116 Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962

**1967**

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

**1968**

17 grundlegende Übereinkommen

**1969**

- E. 97 Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953
- E. 102 Empfehlung betreffend Sozialeinrichtungen, 1956
- E. 112 Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959
- E. 115 Empfehlung betreffend Arbeiterwohnungen, 1961

**1970**

- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- E. 111 Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

**1971**

- Ü. 122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
- E. 122 Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
- E. 107 Empfehlung betreffend die Anheuerung der Seeleute (ausländische Schiffe), 1958
- E. 108 Empfehlung betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958

**1972**

- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

**1973**

- E. 119 Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1963

**1974**

- Ü. 100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- E. 90 Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951

**1975**

- E. 113 Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960

**1976**

- Ü. 118 Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962

**1977**

- E. 123 Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, 1965

**1978**

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

**1979**

- Ü. 97 Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Ü. 143 Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
- E. 86 Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- E. 151 Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975

**1980**

- Ü. 138 Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
- E. 146 Empfehlung betreffend das Mindestalter, 1973

**1981**

- Ü. 144 Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976  
 E. 152 Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976

**1982**

- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948  
 Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949  
 Ü. 141 Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975  
 E. 149 Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975

**1983**

- Ü. 14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921  
 Ü. 106 Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957  
 Ü. 132 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970  
 E. 116 Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962

**1984**

- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947  
 Ü. 129 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969  
 E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947  
 E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947

**1985**

- Ü. 100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951  
 E. 90 Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951

**1986**

- Ü. 119 Übereinkommen über den Maschinenschutz, 1963  
 E. 118 Empfehlung betreffend den Maschinenschutz, 1963  
 Ü. 148 Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977  
 E. 156 Empfehlung betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977

**1987**

- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958  
 E. 111 Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

**1988**

- Ü. 102 Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952  
 Ü. 128 Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967  
 E. 131 Empfehlung betreffend Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967

**1989**

- Ü. 147 Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976  
 E. 155 Empfehlung betreffend die Handelsschifffahrt (Verbesserung der Normen), 1976

**1990**

- Ü. 140 Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974  
 E. 148 Empfehlung betreffend den bezahlten Bildungsurlaub, 1974  
 Ü. 142 Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975  
 E. 150 Empfehlung betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975

**1991**

- Ü. 26 Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
- E. 30 Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
- Ü. 99 Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
- E. 89 Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
- Ü. 131 Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
- E. 135 Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

**1992**

- Ü. 156 Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- E. 165 Empfehlung betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

**1993**

- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

**1994**

- Ü. 158 Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
- E. 166 Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982

**1995**

- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958  
(Sondererhebung)

**1996**

- Ü. 150 Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung, 1978
- E. 158 Empfehlung betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978

**1997**

- Ü. 159 Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- E. 168 Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983

**1998**

- Ü. 97 Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- E. 86 Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Ü. 143 Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
- E. 151 Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975

**1999**

- Ü. 144 Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976
- E. 152 Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976

**2000**

- Ü. 4 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen, 1919
- Ü. 41 abgeändertes Übereinkommen über die Nachtarbeit (Frauen), 1934
- Ü. 89 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948

**2001**

- Ü. 137 Übereinkommen über die Hafendarbeit, 1973
- E. 145 Empfehlung betreffend die Hafendarbeit, 1973

**2002**

- Ü. 95 Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
- E. 85 Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949

**2003**

- Ü. 122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
- E. 169 Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Ü. 142 Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- E. 189 Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998

**2004**

- Ü. 1 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
- Ü. 30 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930

**2005**

- Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
- E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
- Ü. 129 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- E. 133 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969

**2006**

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

**2007**

- Ü. 94 Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- E. 84 Empfehlung betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949

**2008**

- Ü. 155 Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
- Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
- E. 164 Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz, 1981

**2009**

- Ü. 88 Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- Ü. 122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Ü. 142 Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Ü. 181 Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997
- E. 189 Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- E. 193 Empfehlung betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002

**2010**

- Ü. 102 Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Ü. 168 Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988
- E. 67 Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944
- E. 69 Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944

**2011**

- Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Ü. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Ü. 98 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Ü. 100 Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Ü. 111 Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Ü. 138 Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
- Ü. 182 Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

**2012**

- Ü. 151 Übereinkommen über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
- Ü. 154 Übereinkommen über Kollektivverhandlungen, 1981
- E. 159 Empfehlung betreffend Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
- E. 163 Empfehlung betreffend Kollektivverhandlungen, 1981

**2013**

- Ü. 131 Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
- E. 135 Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

**2014**

- Ü. 11 Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921
- Ü. 141 Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- E. 149 Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975

**2015**

- Ü. 97 Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Ü. 143 Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
- E. 86 Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- E. 151 Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975

**2016**

- Ü. 167 Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- Ü. 176 Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- Ü. 184 Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Ü. 187 Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
- E. 175 Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
- E. 183 Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
- E. 192 Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- E. 197 Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006

**2017**

- Ü. 1 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
- Ü. 14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
- Ü. 30 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
- Ü. 47 Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935
- E. 116 Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962
- Ü. 89 Übereinkommen über die Nacharbeit der Frauen (Neufassung), 1948



- 
- Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
- E. 13 Empfehlung betreffend die Nachtarbeit der Frauen (Landwirtschaft), 1921
- Ü. 106 Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
- E. 103 Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
- Ü. 132 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
- E. 98 Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
- Ü. 171 Übereinkommen über Nachtarbeit, 1990
- E. 178 Empfehlung betreffend Nachtarbeit, 1990
- Ü. 175 Übereinkommen über die Teilzeitarbeit, 1994
- E. 182 Empfehlung betreffend die Teilzeitarbeit, 1994
- 2018**
- E. 202 Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz, 2012
- 2019**
- Ü. 122 Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Ü. 159 Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Ü. 177 Übereinkommen über Heimarbeit, 1996
- E. 168 Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- E. 169 Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- E. 184 Empfehlung betreffend Heimarbeit, 1996
- E. 198 Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006
- E. 204 Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015
- 2020**
- Ü. 149 Übereinkommen über das Krankenpflegepersonal, 1977
- E. 157 Empfehlung betreffend das Krankenpflegepersonal, 1977
- Ü. 189 Übereinkommen über Hausangestellte, 2011
- E. 201 Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011
- 2021**
- vom Verwaltungsrat zu beschließen